

Ich habe vorhin gesehen, daß Sie gesprochen haben, ich hatte mich mit Ihrem Obmann unterhalten. Ich wäre Ihnen aber sehr dankbar, wenn wir die Sachdiskussion dann stückweise durchführen. Ich habe diesen Punkt in der Formulierung, Herr Professor Heuer, genauso gesehen. Wollen Sie bitte mein gesprochenes Wort so nehmen, daß wir danach so diskutieren.

Bei der Festlegung der Namen der Abgeordneten empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, einen Abgeordneten aus dem Regierungslager und einen Abgeordneten aus der Opposition auszuwählen. An dieser Stelle sei vermerkt, daß der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, einen Abgeordneten aus dem Wirtschaftsausschuß und einen aus dem Finanzausschuß einzusetzen. Der Wirtschaftsausschuß weiß aber bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates - und so ist es auch expressis verbis im Gesetzentwurf unserer Seite enthalten -, daß hier Sachkompetenz gefragt wird. Wenn der Verwaltungsrat nicht mit Sachkompetenz arbeitet, kann der politische Wille nicht zum Erfolg führen.

Zweitens: Abweichend vom Entwurf der Regierung wurde die Stellung des Ministerrates als Kollegialorgan gestärkt. Alle wesentlichen Entscheidungen entsprechend unserem Vorschlag sind im neuen Entwurf als Kollegialentscheidungen des Ministerrates formuliert. Unabhängig davon untersteht, weil hier eine Leitungslinie bestehen muß, die Anstalt der Aufsicht des Ministerpräsidenten. Wir hatten diskutiert, ob wir es einem Minister zuordnen. Aber angesichts der Bedeutung halten wir das nicht für zweckmäßig. Wenn wir es in der Aufsichtspflicht einem Minister unterstellen, dann unterliegt dieser Minister ganz automatisch dem Zwang, sein Ressortdenken in den Vordergrund zu schieben. Das heißt, der Wirtschaftsminister wird nur sanieren wollen, und der Finanzminister will das Geld nur in den Haushalt haben.

Die Satzung, meine Damen und Herren, darauf verweise ich besonders, ist für das Funktionieren der Treuhandanstalt ganz wesentlich. Der Ausschuß ist deshalb der Meinung, da in der Satzung die Grundlagen der Geschäftsführung bestimmt werden, daß diese Satzung durch das Parlament und nicht allein durch die Regierung zu bestätigen ist.

(Vereinzelt Beifall)

In dieser Satzung, meine Damen und Herren, sind die Dinge auszugestalten - und ich verweise hier auf das Gesellschaftsrecht, an das wir uns anlehnen wollen -, die jetzt häufig, auch in den Diskussionen heute früh teilweise, in Rede standen. Dort ist auszugestalten, welche Aktiengesellschaften zu bilden sind, welche Grundsätze bei der Verwaltung des Wohneigentums durch die Treuhandanstalt befolgt werden müssen. Und deshalb, meine Damen und Herren, sind die beiden Dinge, über die ich jetzt gesprochen habe, von solch immenser Bedeutung: die Auswahl der Personen des Vorstandes unter Mitwirkung des Parlamentes - und die Bestätigung der Satzung durch das Parlament. Hier müssen die parlamentarischen Ziele für die wirtschaftliche Detailtätigkeit vorgegeben werden.

Die prinzipiellen Zustimmungen zum Entwurf des Gesetzentwurfes, den wir vorgelegt haben, meine Damen und Herren, gaben der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß. Eine generelle Ablehnung erfuhr er durch den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform, da dieser Ausschuß der Meinung ist - und so muß ich das aus dem andertalbhseitigen Schreiben entnehmen -, daß die Treuhandanstalt gegenwärtig und auch in der von uns vorgeschlagenen Form im wesentlichen nach den Prinzipien des Zentralismus ausgestaltet ist und - ich zitiere wörtlich -

„monatelang tatenlos Zusehen würde, wie ein Unternehmen bankrott geht als Folge des zentralistischen Aufbaus.“

Der Verfassungsausschuß unterbreitet aber keine Vorschläge, die über diese allgemeinen Feststellungen hinausgehen und insbesondere seine Auffassungen zum Beispiel zu den §§ 15 ff. des Aktiengesetzes genauer darlegen würden. Wir müssen also davon ausgehen, daß der Verfassungsausschuß generell eine treuhänderische Verwaltung durch Treuhandanstalten ablehnt und eine vollkommene Freigabe der Betriebe haben will. Das, meine

Damen und Herren, würde aber an dem politischen Ziel Vorbeigehen, das als vierter Punkt zum laufenden Text von der Regierung geändert wurde. Wir haben im Wirtschaftsausschuß bereits eine Stellungnahme zum Staatsvertrag hinsichtlich der Verwendung des volkseigenen Vermögens abgegeben, und wir haben dort vorgeschlagen, Prämissen zu setzen. Und hier und heute, meine Damen und Herren, im Gesetzentwurf wiederholt der Wirtschaftsausschuß seine dringende Bitte an Sie, diesen Prämissen beizustimmen. Wir haben formuliert, daß das Vermögen zur Sanierung der Betriebe und erst in zweiter Linie für die Gesundung des Staatshaushaltes dient.

Auch der Wirtschaftsausschuß sieht nicht ein, daß die Länder der DDR mit einer Nullschuld in die deutsche Einheit gehen. Das aber, meine Damen und Herren, ist nicht Gegenstand eines treuhänderischen Gesetzes, sondern Gegenstand des in diesem Hause zu bestätigenden Haushaltsplanes.

Wir haben die entscheidende Punkte der anderen Einwände berücksichtigt. Ich verweise darauf, daß die Mitwirkung des Parlamentes, die gefordert worden war, in der von mir dargelegten Art eingearbeitet wurde. Wir haben aber nicht, wie vom Finanzausschuß gefordert, die Abweichung des Kalenderjahres vom Geschäftsjahr gefordert, weil im Interesse eines einheitlichen Haushaltsplanes Haushalts- und Geschäftsjahr in diesem Bereich parallel laufen sollten, um hier in der nächsten Zeit Erleichterungen zu schaffen, die doch vielleicht aus Handhabungsfehlern ohnehin kritisch werden.

Meine Damen und Herren! Ein fünfter Punkt. In der praktischen Arbeit wird die Mitbestimmung ein besonderes Problem bei der Umsetzung dieses Gesetzes bereiten. Mit dem ersten Mantelgesetz setzen wir das Gesellschaftsrecht und die Vorschriften zur Mitbestimmung in Kraft. Es ist aber in der Kürze der Zeit nicht möglich, wenn wir die Aktiengesellschaften bilden, die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes in der dort vorgeschriebenen Form zum Laufen zu bringen. Da sind also Fristen vorgeschrieben für die Ausschreibungen, es sind Vorschriften enthalten über die Wahl von Wahlmännern usw. Wenn wir aber die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nicht sichern, verstoßen wir erstens gegen unser Verständnis der sozialen Marktwirtschaft, und zweitens schaffen wir Angriffspunkte für die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen der Aufsichtsräte.

Deshalb hält es der Wirtschaftsausschuß für notwendig, im Mantelgesetz festzuhalten, daß die Regierung für eine Übergangslösung zur zeitweiligen Handhabbarkeit Übergangsregelungen schafft, die aber zeitlich befristet sein müssen, damit nicht Übergangsregelungen unbefristet gelten.

Meine Damen und Herren! Zur Ausarbeitung selbst, zur vorliegenden Form wurde vorhin in Pausengesprächen usw. Kritik geäußert. Wir vom Wirtschaftsausschuß haben Ihnen die Form vorgelegt, wie sie nach dem parlamentarischen Verständnis - und ich kenne zwei Parlamente, wo das so gemacht wird, die 40 Jahre Tradition haben -, durchaus üblich ist, sich vielleicht aber im ersten Moment schwer durchgängig lesen läßt, aber...

(Zwischenruf von der PDS)

Wissen Sie, nehmen Sie es mit jetzt bitte nicht übel: Ich möchte nicht so unhöflich sein und Sie darauf hinweisen, wie taktlos Sie mit ständigen Zwischenbemerkungen sind. Stehen Sie doch einmal hier vorn und ...

(Beifall, vor allem von CDU/DA und SPD)

Wir haben diese Textform gewählt, weil sie dann in der Gesamtzusammenstellung, wenn das hintereinander weggeschrieben wird, hinreichend ist, Sie aber sofort erkennen können, wo gegenüber der überwiesenen Drucksache Nr. 55 die Abweichungen sind, ohne daß Sie blättern müssen. Für diesen neuen Entwurf standen eigentlich nur 5 Tage Zeit von der Ausarbeitung bis zur Beratung im Wirtschaftsausschuß zur Verfügung. Wir werden, so glaube ich, noch eine ganze Reihe weitere Diskussionen haben, die auch politisch bedingt sind und mit dem Treu-